

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlig, den 23. Mai 1919

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Inserentionsgebühren sind für die kleinste Zeile oder deren Raum 20 Bfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Gemäß § 13 der Verordnung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilisierung vom 28. März 1919 über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung erhalten Arbeitnehmer, die in der ersten 7 Tagen nach ihrer auf Grund dieser Verordnung erfolgender Entlassung nach ihrem Heimortsitz fahren, für ihre Person und gegebenenfalls für ihre Familie freie Beförderung bei Vorlage des polizeilichen Abmeldebescheinigung und einer Bescheinigung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt und den rechtlichen Grund ihrer Entlassung. Die Kosten dieser freien Beförderung werden vom Reich der zuständigen Eisenbahnverwaltungen erstattet.

Für die Aufbereitung der Reisenden sind die gleichen Ausweise zu verwenden, die mit obengenanntem Inhalt vorgeschrieben sind, jedoch mit der Maßgabe, daß die Worte „innerhalb 5 Tage“ in „innerhalb 7 Tage“ und „nach Ablauf des 4. Tages“ in „nach Ablauf des 6. Tages“ zu ändern sind.

Berlin W 66, den 21. April 1919.

Der Minister des Reichlichen Arbeitens.

Anordnung.

Auf Grund des § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetz-Bl. S. 813) wird im Einvernehmen mit dem Vorkrat, Zentralrat für die Provinz Schlesien, bestimmt:

§ 1.

Das Ausstreuen und Verbreiten von nicht erwieslich wahren Nachrichten und Gerüchten, welche geeignet sind, die Bevölkerung zu beunruhigen, wird hiermit verboten.

§ 2.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind widerwärtige Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 M. erkannt werden.

§ 3.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 23. April 1919.

Der Vorkrat zu Breslau. Der Kommandierende Zentralrat f. d. Provinz Schlesien. General d. G. A. A. Philipp. Breslau. J. B. v. Friedeburg.

Von dem Herrn Staatskommissar für Volksernährung geht mir folgende Depesche zu:

Die schwere Enttäuschung über die Friedensvorschläge darf unser leidendes Volk nicht zur Beweiskraft bringen mehr denn je ist deshalb reifliche Pflichterfüllung für jeden

Beamten und jeden Landwirt hartes Gebot. Die Volksernährung darf nicht zusammenbrechen, der Hunger darf unser Volk nicht vergrößern. Ich bitte Sie ihren ganzen Einfluß in diesem Sinne bei jedem einzusetzen, der zur Mitarbeit berufen ist.

Für Staatskommissar für Volksernährung
Unterstaatssekretär Peters.

Dieses Telegramm gibt mir Veranlassung nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß in den kommenden späteren Wochen in denen über das Schicksal unseres Vaterlandes der Wurf fällt, es noch mehr als in der Vorzeit Pflicht jedes einzelnen ist, seine Kräfte in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen. Dies gilt sowohl von den in der Nahrungsmittelwirtschaft tätigen Beamten, die in ihrer Pflichterfüllung alles aufzubieten müssen, die Volksernährung zu fördern, als auch besonders von den Landwirten, von deren Bereitwilligkeit, die angeforderten Nahrungsmittel zu liefern, die Fortführung der Arbeit in den Städten und damit die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung abhängt. Störungen in der Nahrungsmittelversorgung ebenso wie Störungen in der Arbeit sowie die Gefährdung des Allgemeinwohls. Ich hoffe und erwarte, daß die Schlichter, die während der Belegzeit im Felde und in der Heimat von ihrer Pflicht genau haben, sich auch in der heiligen Notzeit dem Vaterlande nicht entziehen werden.

Breslau, den 13. Mai 1919.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.
gen. Philipp.

Nach einer Mitteilung der hiesigen Ober-Postdirektion sind in letzter Zeit wieder mehrfach Beschädigungen von Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen vorgekommen. Ich nehme hieraus Veranlassung, die Ortspolizeibehörden und die Gendarmen des Bezirkes auf die nachstehenden zum Schutze der Telegraphen- und Fernsprechanlagen im Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich enthaltenen Bestimmungen mit der Aufforderung hinzuweisen, bei der Verfolgung von Verbrechen gegen diese Bestimmungen mitzuwirken.

§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegrafenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren o. Straf.

§ 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegrafenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neuhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Bewachung und Bedienung der Telegrafenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen wenn sie durch Vernachlässigung der

ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§ 318a. Die Vorschriften in den §§ 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebs der zu öffentlichen Zwecken dienenden Hochpostanlagen.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Für die Ermittlung der Urheber vorzschläger oder fahrlässiger Beschädigung der Telegraphenanlagen werden von der Reichstelegraphenverwaltung Belohnungen bis zur Höhe von 15 M. in jedem Falle gewährt, wenn es gelingt die Bestrafung der Schuldigen herbeizuführen. Die Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Beschädigung durch rechtzeitiges Einschreiten gegen die Täter verhindert worden ist, der gegen Telegraphenanlagen verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Täter zur Strafe gezogen werden können. Die vorgewonnenen Beschädigungen sind in jedem Falle der gunächst gelegenen Post- oder Telegraphenanstalt anzuzeigen.

Für die Ermittlung der Diebe, welche sich der Entwendung von Leitungsdräht aus Telegraphen- und Fernsprechanlagen schuldig gemacht haben, werden höhere Belohnungen, im Einzelfalle bis zu 100 Mark ausgesetzt. Oppeln, den 13. April 1919.

Der Regierungspräsident.

Auf Grund des § 108 b Abs. 2 der R. G. O. in der Neu-Fassung der Verordnung vom 5. 11. 1919 (R. G. Bl. S. 176) ordne ich an:

Für jeden letzten Sonntag vor Ostern und Pfingsten und für die beiden letzten Sonntage vor Weihnachten wird für alle Geschäftszeige eine erweiterte Geschäftszeit zugelassen, während der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter bis zu 8 Stunden, jedoch nicht über 6 Uhr abends hinaus beschäftigt werden dürfen.

Für das Expositions- und Schiffsmakler-Gewerbe, sowie für andere Gewerbebetriebe, soweit es sich um Abfertigung und Expedition von Gütern handelt, wird ferner an allen Sonn- und Festtagen eine erweiterte Beschäftigungszeit bis zu 2 Stunden zugelassen.

Die Stunden der hiernach zugelassenen Sonn- und Feiertagsbeschäftigung sind unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit von der Ortspolizeibehörde festzusetzen.

Die in § 106 C der Reichs-Gew.-Ordnung zugelassenen Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe bleiben nach wie vor bestehen und beziehen sich

1. auf Arbeiten, die im öffentlichen Interesse unbedingt vorgenommen werden müssen,
2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur,
3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebs bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen, wertmäßigen Betriebs abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können,
4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können.
5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Auf Grund des § 105 e der R. G. O. wird ferner soweit das Handelsgewerbe in Betracht kommt, eine zwei-

stündige Beschäftigungszeit an Sonn- und Feiertagen in allen Lebensmittelfeschäften zugelassen während der insbesondere auch Verkaufsstellen offen gehalten werden dürfen. Anordnungen, die eine längere Geschäftszeit in Lebensmittelfeschäften an Sonn- und Feiertagen zulassen, werden aufgehoben. Die Beschäftigungstunden sind unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit von der Ortspolizeibehörde festzusetzen.

Oppeln, den 14. April 1919.

Der Regierungspräsident.

Um den Klagen über eine angeblich unterschiedliche Behandlung der Staatsangehörigen deutscher und polnischer Sprache den Boden zu entziehen, ist auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern für den Regierungsbezirk Oppeln eine gemischte Kommission, bestehend aus je einem Vertrauensmann der deutsch- und der polnisch-sprechenden Bevölkerung gebildet worden, die alle Beschwerden über eine Verletzung der nationalen Parität zu begutachten hat. Mitglieder der Kommission sind:

1. Herr Bürgermeister Friedrich in Beuthen OS.
2. Herr Justizrat Mierzejewski in Myslawitz.

Etwaige Beschwerden sind nicht an eines der vorgenannten Kommissionsmitglieder, sondern an mich zu richten. Oppeln, den 17. Mai 1919.

Der kommissarische Regierungspräsident.

Richtlinien für die Behandlung der russischen Kriegsgefangenen.

1. Der Erlaß vom 14. 11. 18. Nr. 1105. 11. 18. U. R. durch den die russischen Kriegsgefangenen hinsichtlich der Entlohnung den deutschen Arbeitern gleichgestellt worden sind, ist dahingehend ergänzt, daß die Auszahlung der Löhne mit rückwirkender Kraft vom 11. 11. 18. in deutscher Währung folgen sollte vorhanden, zu erfolgen hat, wofür nochmals ausdrücklich hingewiesen wird. Von dem Lohn kommen in Abzug die Kosten für Unterkunft, Beköstigung, Decken, Strohsack und Krankheitsbehandlung, doch darf der Reinverdienst für russische Kriegsgefangene in der Industrie täglich nicht weniger als 2 Mk. und in der Landwirtschaft nicht weniger als 1 Mark betragen. Die für die Heeresverwaltung arbeitenden Gefangenen werden nach den ortsüblichen Löhnen ebenso entlohnt wie die in den Privatbetrieben arbeitenden Gefangenen, je nachdem sie Industriearbeiten usw. oder landw. Arbeiten verrichten.

Der Beauftragte des Volkzugsrats.
gez. Schlesinger.

Anwerbung für die Reichswehr.

Die Reichswehr

ist berufen Ruhe und Ordnung im Innern aufrecht zu erhalten, damit die Freiheit eines jeden Deutschen gewährleistet ist; ferner soll sie die Grenzen unseres Vaterlandes gegen räuberische Einfälle schützen.

Bewährten Unteroffizieren und Mannschaften ist die Offizierlaufbahn eröffnet.

Gebühnisse:	unverheiratet	verheiratet	verheiratet
Im Jahr. Mk.		ohne Kinder m. 2 Kindern	
Feldwebel:	3 475	5 440,75	6 170,50
Unteroffiziere:	2 413	4 160,95	4 890,70
Mannschaften:	2 185	3 932,95	4 662,70

Für jedes weitere Kind täglich 1 Mk. mehr. Außerhalb der Reichsgrenze monatlich 30—50 Mk. mehr. Freie Verpflegung, Bekleidung, Unterkunft.

Nur zuverlässige Leute mit guter Führung werden angenommen. Jeder Freiwillige muß mitbringen: Entlohnungsschein, Militärpaß und Nationale, Goldbuch und polizeiliches Führungszeugnis. Ungediente nur letzteres.

Meldung bei der Werbestelle im Landratsamt Groß Strehlig.

Köhlein,

Hauptmann u. Leiter der Hauptwerbestelle Oppeln.

Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 — Ges.-Samml. S. 451 — und § 1 des Gesetzes, betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 — Reichs-Ges.-Blatt S. 813 — bestimme ich für diejenigen Land- und Stadtkreise des Regierungsbezirks Oppeln, für welche der Belagerungszustand — Verkündung vom 8. 3. 1919 — besteht, im Einvernehmen mit dem Volks-Zentralrat zu Breslau:

§ 1.

Jeder über 15 Jahre alte Ausländer oder Staatenlose hat sich binnen 5 Tagen nach Veröffentlichung dieser Anordnung bei der für ihn zuständigen Ortspolizeibehörde (Polizeirevier) unter Vorlegung seines Passes oder des als Passersatz dienenden amtlichen Ausweises (§ 3 der Verordnung vom 21. 6. 1916 (Reichs-Ges.-Bl. S. 599) persönlich zu melden.

§ 2.

In gleicher Weise hat sich jeder über 15 Jahre alte Ausländer oder Staatenlose zu melden, der nach Veröffentlichung dieser Anordnung zu dauerndem oder vorübergehendem Aufenthalt zuzieht. Die Meldung hat binnen 24 Stunden nach der Ankunft zu erfolgen und ist bei jedem Zuziehen von neuem zu bewirken.

§ 3.

Die Meldung ist von dem sie entgegennehmenden Beamten in den Paß oder Passersatz unter Beibrückung des Amtsfiegels zu vermerken und der Bemerkung ist von dem Beamten zu unterschreiben.

§ 4.

Jeder Ausländer oder Staatenlose über 15 Jahre der seinen Aufenthaltsort verläßt, hat sich binnen 24 Stunden vor seiner Abreise bei der Ortspolizeibehörde (Polizeirevier) unter Vorlegung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden Ausweises und unter Angabe des Reiseziels persönlich abzumelden. Der Tag der Abreise und das Reiseziel wird von der Ortspolizeibehörde wiederum auf dem Passe vermerkt.

§ 5.

Jedermann der einen Ausländer, entgeltlich oder unentgeltlich in seiner Behausung oder in seinem gewerblichen oder vergleichbaren Räumen (Walthäusern, Pensionen usw.) aufnimmt, ist verpflichtet, sich über die Erfüllung der Meldevorschriften spätestens 24 Stunden nach der Aufnahme des Ausländers zu vergewissern und im Falle der Nichterfüllung der Polizeibehörde sofort Meldung zu machen.

§ 6.

An- und Abmeldung kann mit einander verbunden werden, wenn der Aufenthalt nicht länger als 3 Tage dauert.

§ 7.

Die Ortspolizeibehörden (Polizeireviere) haben über die sich abmeldenden Ausländer und Staatenlose Listen zu führen, die Namen, Geburtsort und Datum, Wohnung, Staatsangehörigkeit, Beruf oder Beschäftigung, Paßnummer und Art des Passes, sowie Tag der Ankunft, ständigen Wohn- oder Aufenthaltsort, Tag der Abreise und Reiseziel enthalten müssen. Ferner ist die Angabe erforderlich

ob der Betreffende arbeitslos ist oder nicht und seit wann er in Deutschland sich aufhält. Die darauf bezüglichen Fragen der Beamten sind wahrheitsgemäß zu beantworten.

§ 8.

Jeder über 15 Jahre alte Ausländer hat seinen Paß oder Passersatz jederzeit bei sich zu führen und auf Anfordern der zuständigen Sicherheits- und Militärpersonen vorzuzeigen.

§ 9.

Ausländer, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, werden zur Feststellung ihrer Persönlichkeit und Prüfung ihrer Papiere seigegenommen und können ausgewiesen werden.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernden Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1 500 Mark bestraft.

Breslau, den 24. April 1919.

Der Volksrat zu Breslau Der Komde. General
Zentralrat f. d. Prov. Schlesien des VI. Armeekorps
Philipp. Prescher. J. B.: v. Friedeburg.

Vorstehende Anordnung bringe ich zur Kenntnis und ersuche die Ortsbehörden um sofortige weitere Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. Die Ortspolizeibehörden mache ich auf § 7 der Anordnung besonders aufmerksam und ersuche das Weitere zu veranlassen.

Die Anordnung tritt an die Stelle der Polizeiverordnungen des Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln vom 26. Februar 1919, — Sonderausgabe zu Stück 9 des Amtsblattes — Kreisblatt Stück 10 — und vom 28. April 1919 — Amtsblatt Stück 18 — Kreisblatt Stück 20 — die solange der Belagerungszustand besteht außer Kraft treten.

Groß Strehlig, den 16. Mai 1919.

Biehzählung am 2. Juni 1919.

Durch Bundestatsbeschluss ist für Montag den 2. Juni 1919 die Bornaahme einer Biehzählung im Deutschen Reich angeordnet worden. Dieselbe erstreckt sich auf — Pferde — Rindvieh — Schafe — Schweine — Ziegen — Kaninchen und Federvieh.

Hierbei werden verwendet:

1. die Zählbezirkslisten C für die Zähler
2. die Gemeindefisten E.

Besondere Anweisungen für die Zähler und die Gemeindebehörden sind nicht erlassen. Das Erforderliche enthalten die Vordrucke auf den Listen C und E. Das Zählerergebnis einer jeden Haushaltung in den zur Erhebung kommenden Viehgattungen ist vom Zähler unmittelbar in die Zählbezirksliste einzutragen.

Die Ausführung der Zählung ist Sache der Ortsbehörden, welche verpflichtet sind, die durch die Annahme von Zählern etwa entstehenden Kosten zu übernehmen. Ich setze hierbei voraus, daß es ebenso wie bei den früheren Zählungen gelingen wird, Zähler zu gewinnen, ohne daß diese Entschädigungsansprüche stellen. Weder aus der Reichs- noch aus der Staatskasse können Vergütungen den Zählern gewährt werden.

Die Magistrate in Groß Strehlig, Leschnitz und Ujest und die Guts- und Gemeindevorstände ersuche ich, die Zählbezirke sofort zu bilden und der letzten Zählung anzupassen. Nach Bildung der Bezirke sind die Zähler sofort zu bestellen und mit ihrer Tätigkeit vertraut zu machen. Den Ortsbehörden sind die Listen bereits zugegangen und zwar je 2 Stück Gemeindefisten und

für jeden Zählbezirk je 2 Stück Zählbezirkslisten.

Ich erwarte von dem Pflichteifer der Herren Bürgermeister — Guts- und Gemeindevorsteher und der Gemeindevorsteher, daß sie mir das Zählmaterial (2 Stück der Besondereisen mit der Reinschrift und der Urschrift der Zählbezirkslisten pünktlich bis Freitag den 6. Juni 1919 und so sorgfältig bearbeitet einreichen, daß Erinnerungen und Rückfragen nicht notwendig sein werden. Sollte das Zählmaterial nicht bestimmt bis zum 6. Juni d. J. in meiner Hand sein, wäre ich genötigt, das Material durch kostenpflichtigen Boten abholen zu lassen.

In die Zählbezirksliste C sind alle Haushaltungen oder Viehhaltungen (also auch Tagelöhner in Gutsbezirken) bei denen sich Vieh der zu erhebenden Gattungen befindet, nacheinander aufzuführen, während in die Gemeindefliste E nur die Hausnummern aus jeder Zählbezirksliste zu übernehmen ist.

Schließlich beantrage ich die Ortsbehörden, den Tag der Zählung in ortstüblicher Weise bekannt zu machen, und hiermit ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Zählung lediglich zu statistischen Zwecken erfolgt, und die Zählpapiere zu fernem Gebrauch benutzt werden dürfen.

Die Ortsvorsteher sind in der ortsüblichen Bekanntmachung auf § 4 der Bundesratsverordnung vom 4. 11. 1918 (Reichsgesetzl. Nr. 252 Seite 1249) hinzuweisen. Vieh, welches bei der Viehzählung verheimlicht wird, wird enteignet. Die Herren Amtsvorsteher erlaube ich, die in den einzelnen Amtsbezirken zur Durchführung der Zählung von den Ortsbehörden getroffenen Anordnungen einer Kontrolle zu unterziehen.

Groß Strehlitz, den 20. Mai 1919.

Die für die Monate März und April zugewiesenen Kerzen sind eingegangen.

Der Kleinverkaufspreis beträgt für
1 Pf.-Palet zu 6 oder 8 Kerzen a) 2,23 Mk. b) 2,10 Mk.
für die 300 Gr.-Packung zu 6 oder 8 Kerzen a) 1,47 Mk.
b) 1,39 Mk.

für die einzelnen 5/500 Kerze a) 0,28 Mk. b) 0,27 Mk.
" " " " a) 0,38 Mk. b) 0,35 Mk.
" " " " a) 0,19 Mk. b) 0,18 Mk.
" " " " a) 0,25 Mk. b) 0,24 Mk.

Die Preise unter a) gelten für die Städte Groß Strehlitz, Ujest, Lehschin, sowie die Amtsbezirke Blottnitz, Chornila, Colonnowska, Deschowitz, Wogolin, Schloß Groß Strehlitz, die unter b) für die übrigen Amtsbezirke des Kreises.

Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes. Mit der Verteilung sind die Amtsvorstände und Magistrate betraut. An diese sind etwaige Anträge wegen Zuteilung zunächst zu richten.

Groß Strehlitz, den 14. Mai 1919.

Verkauf von Decken.

Dem Kreise steht ein Vorrat wollener Militärdecken zur Verfügung. Mit dem Verkaufe habe ich beauftragt:

1. den Kaufmann Wilhelm Scholz in Groß Strehlitz,
2. " " Robert Wils in Wogolin,
3. " " Paul Stiller in Ujest,
4. die Kaufmannsfrau Richter in Colonnowska,
5. " " Sterczel in Petersgäß,
6. " " Fojwaczny in Lehschin,
7. das Güterlaufhaus Zawadzki.

Der Verkaufspreis beträgt 18,50 für die Decke. Dieser Preis ist Höchstpreis im Sinne des Gesetzes.

Groß Strehlitz, den 29. Mai 1919.

Amerikanische Lebensmittel.

Ich mache darauf aufmerksam, daß die im Kreise zur Verteilung kommenden amerikanischen Lebensmittel nur an Arbeiter, welche sich nicht an wilden Streits beteiligen, verabfolgt werden dürfen und betone nachdrücklich, daß bei Abtretung dieser Bestimmung die Lebensmittellieferungen aus Amerika für ganz Deutschland in Frage gestellt werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes sofort zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Groß Strehlitz, den 15. Mai 1919.

Der Landrat.

Großstrehlitz.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsverwaltungen des Kreises ersuche bezw. veranlasse ich, die ihnen demnächst zugehenden Gemeindefeuerlisten pro 1919 in Spalte 22 sorgfältig aufzurechnen, vorher jedoch festzustellen, daß alle nicht zur Staatssteuer veranlagten insbesondere nach Spalte 28/32/33 der Staatssteuerliste steuerfreien Personen in der Liste enthalten sind; sodann gemäß § 80 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes vom 25. Juni 1906 vom 12. April d. J. ab 14 Tage lang öffentlich auszulegen, nachdem der Beginn der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist.

Die Zeit der Auslegung ist mit bis spätestens zum 20. 6. unter gleichzeitiger Einreichung einer Nachweisung der Ergebnisse der Veranlagung nach nachstehendem Muster mitzuteilen.

Auf dem Titelbogen der Gemeindefeuerliste ist die Zeit der Auslegung entsprechend dem Vordruck zu vermerken.

Groß Strehlitz, den 20. Mai 1919.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

Nachweisung der Ergebnisse der Gemeindefeuer-Veranlagung pro 1919.

Es sind veranlagt:

Anzahl		Mk	Pf
	Personen zu dem fingierten Einkommensteuersatz von 4 Mark, mithin beiträgt die Steuer		
	Personen zu dem Satze von 2,40 Mk., mithin Steuer		
	Personen zu dem Satze von 1,20 Mk., mithin Steuer		
	Personen zu den fingierten Einkommensteuersätzen von weniger als 1,20 Mk. die Steuer beträgt		
	Gesamtbetrag der fingierten Einkommensteuer Spalte 24 der Gemeindefeuerliste		
	Personen.		

den 1919.

Der Magistrat — Gemeinde- (Guts-) Vorstand.

Es sind Anzeigen darüber vorhanden, daß in Oberglesien heimlich Branntwein hergestellt wird. Mehrere Geheimdruckereien sind bereits entdeckt worden.

Ferner hat die heimliche Aufschneidung des Vergällungsmittels aus vergälltem Branntwein und die Unwirksammachung des Mittels großen Umfang angenommen.

Beide Arten der Branntweinfabrikation unterliegen bedroht das Gesetz mit hohen Strafen.

Beilage

zu Blatt 21 des „Groß Strehliger Kreisblattes“

vom 23. Mai 1919.

Den Magistraten, Gemeinde- und Ortsvorständen des Kreises gehen im Briefumschlag die Gewerbesteuerrollen für 1919 zu. |

Nach Empfang der Rolle haben die Ortsbehörden, in deren Bezirk auswärtig veranlagte Betriebe belegen sind, das auf die Gemeinde zum Zwecke der kommunalen Besteuerung entfallende Gewerbesteuerfoll durch Summierung der in Spalte 7 der Rolle und der auf Grund der Benachrichtigungen nach Muster XIVb verzeichneten Beträge am Ende der Rolle zu berechnen und diese Berechnung unterschriftlich zu vollziehen.

Die Rollen sind demnächst während einer Woche öffentlich auszulegen und der Ort, sowie die Zeit der Auslegung eine Woche vor Beginn derselben in üblicher Weise bekannt zu machen. In der Bekanntmachung haben die Ortsbehörden darauf hinzuweisen, daß nur den Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks die Einsicht in die Rolle gestattet ist.

Hierzu bemerke ich, daß die Einsicht nur den Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks zu gestatten ist, welche sich als Inhaber oder Gesellschafter eines im Veranlagungsbezirk steuerpflichtigen Betriebes durch Vorzeigung der Gewerbesteuerzusage oder in anderer Weise gehörig ausweisen. Wiederholte Einsicht in die Rolle oder die Anfertigung einer Abschrift ist zu verweigern.

Groß Strehlig, den 16. Mai 1919.

Der Vorsitzende der Steuerauschnisse der Gewerbesteuerklasse III und IV.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 1. V. 19 Kreisblatt St. 19 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß auch die Mikroämter der Kreiskommunal- und Kreisparlasse jeden Donnerstag Nachmittag geschlossen sind.

Protest der Schlesierhilfe gegen den Gewaltfrieden.

Die „Schlesierhilfe“ hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Gefahren, die unsere Heimatprovinz durch die Nachbarstaaten und durch den alle Kultur vernichtenden und jede friedliche, nützbringende Arbeit hemmenden Bolschewismus bedrohen, zu bekämpfen und alle Volksteile über sie durch Wort, Schrift und Tat aufzuklären.

Die „Schlesierhilfe“ erhebt deshalb flammenden Protest gegen den Frieden, den unsere Feinde uns aufzwingen wollen.

Bertrauend auf das Friedensangebot und seine Annahme durch unsere Feinde auf Grundlage der 14 Punkte Wilsons, deren unbedingte Innehaltung das deutsche Volk auch heute noch fordert, mußte es erwarten, daß ein geordneter Friede ihm nach den unsagbaren Leiden und Verlusten der schweren Kriegsjahre zuteil würde, der ihm Arbeit und friedlichen Verkehr mit den anderen Nationen ermöglichte.

Statt dessen sieht sich das deutsche Volk der Nachsucht seiner Feinde ausgeliefert, die es entwaffnen, auf Generationen hinaus knebeln und ihm uraltes deutsches Land, das unter Führung deutschen Fleisches und deutscher Arbeit zu Blüte und Wohlstand gekommen ist, dem Selbstbestimmungsrecht der Völker widersprechend, entreißen wollen.

Die „Schlesierhilfe“ bittet deshalb die Regierung, einen Frieden nicht zu unterzeichnen, der Deutschland zerstückelt und es ohnmächtig, wehr- und ehelos macht. Die Regierung kann — dessen ist die „Schlesierhilfe“ gewiß — auf volle Unterstützung darin durch das gesamte deutsche Volk und nicht zum wenigsten durch uns Schlesier rechnen, denen die wertvollsten Teile ihrer Heimatprovinz genommen werden sollen.

Der Hauptausschuß der „Schlesierhilfe.“

Der Landeshauptmann als Vorsitzender des Hauptausschusses. — Der Oberpräsident. — Die Generalkommandos des V. und VI. A. R. — Der Regierungspräsident zu Breslau. — Der Regierungspräsident zu Kiegnitz. — Der Regierungspräsident zu Oppeln. — Das Oberbergamt. — Der Volksrat, Zentralrat für die Provinz Schlesien. — Der Zentralvolkatenrat. — Der Vorsitzende des Schlesischen Städtetages. — Der Magistrat der Stadt Breslau. — Der Provinzaußschuß der Bauernräte für die Provinz Schlesien. — Der Fürstbischof. — Das Evangelische Konsistorium der Provinz Schlesien. — Der Vorstand der Synagogengemeinde. — Der Verband der Schlesischen Presse. — Sozialdemokratische Partei. — Deutsche demokratische Partei. — Christliche Volkspartei. — Deutschnationale Volkspartei. — Schutzbund Schlesische Notwehr. — Liga zum Schutze der deutschen Kultur. — Verein Kriegserhilfe Ost.

Vorstehenden Protest hat die „Schlesierhilfe“ der Reichs- und Preussischen Staatsregierung, der Nationalversammlung wie der Preussischen Landesversammlung übersandt. Sie hofft, daß alle Schlesier in Stadt und Land, jeden Berufs und jeglicher Parteirichtung geschlossen und einmütig hinter unserer Regierung stehen und sie unterstützen werden. Sie erwartet, daß alle Schlesier von der Provinzialhauptstadt an bis zum kleinsten Dorf in Versammlungen und Demonstrationen ihrem unverbrüchlichen Willen dahin Ausdruck geben werden, daß unsere geliebte Heimatprovinz uns ungeteilt erhalten bleibe. Solche unerschütterlichen einmütigen Willensäußerungen des gesamten deutschen Volkes werden auch unsere Feinde nicht ungehört lassen können.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Gasthausbesizers Rudolf Beyer in Stubendorf ist zur Übernahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses der Schlusstermin auf den

25. Juni 1919, vormittags 10 Uhr vor dem Amtsgerichte hieselbst Zimmer Nr. 17 bestimmt. Amtsgericht Groß Strehlig, den 14. 5. 1919.

Entwässerungs Genossenschaft zu Ujest.

Die Mitglieder der Genossenschaft werden hierdurch zu der auf

18. Juni d. Js. vormittags 10 Uhr im Saale des Gasthauses „Zur Stadt Berlin“ zu Ujest angelegten Generalversammlung eingeladen. Gegenstand der Verhandlung: Neuwahl des Vorstandes Der Genossenschaftsvorsteher.

Wir bringen unseren Mitgliedern zur Kenntnis, daß die 14. Zuchtviehversteigerung

des Verbandes Schlesischer Rindviehzüchter am **Freitag, den 27. Juni, vormittags 12 Uhr, in Breslau** Frankfurterstraße 128, stattfindet. Zum Verkauf kommen Bullen und Kalben des Schlesiſchen Rotviehs, des Schlesiſchen ſchwarzbunten Niederungsviehs und der Schlesiſchen roten und rotbunten Ostriesen. Sämtliche Ausstellungs-tiere werden unmittelbar vor der Versteigerung auf Tuberkulose klinisch untersucht, verdächtige Tiere kommen nicht zur Versteigerung.

Versteigerungsbedingungen und -verzeichnis werden auf Wunsch von der Geschäftsstelle Breslau X Rathhaus-platz 7 zugesandt. Einfuhrerlaubnis nicht erforderlich.

Der landwirtschaftliche Verein
des Kreises Groß Strehlig.

Aufgebot.

Sehrn Robert Dr. Freiherr von Schrötter in Kruppamühle O/S. ist der von uns auf sein Leben angekauftete Versicherungsschein No. 624 793 vom 23. Februar 1910 über Mark 7000.— abhanden gekommen. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, sich binnen 2 Monaten ab heute bei uns zu melden, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt und neu ausgefertigt werden wird.

Stettin, den 13. Mai 1919.

„Germania“ Lebens-Versicherungs-Aktien-
Gesellschaft zu Stettin.

3 Bauernstellen vom Rittergut Leschnitz

20, 40 u. 60 Morgen groß mit reichlichen Gebäuden sind sofort gegen Barzahlung zu verkaufen. Beschäftigung jeder Zeit gestattet. Zu melden bei der Gutsoberwaltung.

Schlesische Landgesellschaft Breslau,
Grünstraße 46.

Leut Beschluß der Generalversammlung wird die Dampfsfluggenossenschaft e. G. m. u. S. Leschnitz, zu Saleſche O/S. aufgelöst.

Alle Gläubiger, die an die Genossenschaft noch etwa Forderungen zu stellen haben, wollen sich bis spätestens 1. Juni 1919 bei der Genossenschaft melden.

Die Liquidatoren

der Dampfsfluggenossenschaft e. G. m. u. S. Leschnitz
zu Saleſche O/S.

gez. Lohstädter. gez. Bürde.

Sächsische Pflüge

und familiäre Erntemaschine,

Benck-Rüttelatoren, Kartoffelzäher und Häufelpflüge, Grasmäher mit und ohne Handablage, Lang'sche Dreifachmaschinen u. -Gabel, Häckselmächinen, Centrifugen, Wutterfässer stets am Lager.

Th. Siannek, Gogolln O.-S.,
Maschinenhandlung.

Die Veranagung der Kirchhabe in Oberwitz findet am Donnerstag, den 27. Mai, mittags 12 Uhr an Ort und Stelle an den Bescheidenden statt. Bedingungen im Wirtschaftsausschuß zu erfahren.

Kirchenverpachtung.

Die Verpachtung der Kirchennutzung der der unterzeichneten Verwaltung gehörigen Alleen findet **Montag, den 27. Mai 1919** nachm. 3 Uhr in der Gutskanzlei zu Wossfota statt.

Der Zuschlag erfolgt gegen Meistgebot zugleich der Hagelversicherungsprämie. Die Zahlung des Pachtgeldes hat alsbald zu erfolgen.

Die Thun'sche Güterdirektion.

Ziegel!

Ab 28. Mai kann ich täglich 8—10 000 Ziegeln liefern und bitte ich um rechtzeitige Bedarfsanmeldung. Fernerhin übernehme ich die Anfertigung von zeitgemäß durchgearbeiteten Baueingängen und die Ausführung von Bauarbeiten jeder Art.

Kleinwohnhäusbauten, landwirtschaftliche Bauten, Scheunen, Maststeden ohne Verwendung von 1 Trägern.

Josef Kluge, Baugeschäft und Dampfziegelei,
Blottnitz O.S. — Tel. No. 7.

Kirschen-Verpachtung!

Die Kirschen an der Allee und im Steinbruch sollen baldigst verpachtet werden und wollen sich Pachtlustige melden.

Dominium Sakrau,
Post und Bahn Gogolln O.S.

Große Posten neuer und gebrauchter Militärdecken

verkauft

W. Kaluza, Gr. Strehlig.

Die Kirchennutzung

auf unseren Verken soll am 2. Juni 1919 vorm. 10 Uhr in unserem Kontor meistbietend gegen Barzahlung verpachtet werden. Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gegeben.

Oberſchleſiſche Portland-Cement- und Kalkwerke
Aktiengesellschaft Groß Strehlig.

Kirchenverpachtung der Gemeinde Alt-Mest, Kreis Groß Strehlig.

Am Sonnabend, den 31. Mai d. Js. nachmittags 3 Uhr wird die Kirchennutzung im Saale des Rathhauses bei Buras in Alt-Mest gegen sofortige Zahlung der Pachtsumme verpachtet. Pachtsumme 200 Mk. Der Gemeindevorsteher. J. & Meßner.

Wegen Räumung

verlaufe ich, soweit der Vorrat reicht

zu 20, 25, 30
40 cm. l. B.

Krippen, Futtertrüge,
Kinnsteine, Dachziegel.

Ziegel, Backofenziegel.

A. Michnik,
Slawenitz.

Lehrlinge

werden angenommen.

J. Bonk, Kachelofenfabrik
und Ofenschere.

Dominium Schedlitz

6. Groß Stein, sucht zum 1.
Juli einen

verh. Kuhmann.